

Sonderausgabe zu Nr. 19 des Hindenburger Kreisblattes.

Hindenburg O.-S., den 18. Mai 1915.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen, erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrer Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfange oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orangefarbenen Meldescheine für Vereifung zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrzeugwesens Berlin-Schöneberg vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Breslau, den 16. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Bacmeister.

Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34—36 und 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar und vom 6. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 35 und 65) ordnen wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Kreis Hindenburg O/S. in Abänderung und Ergänzung unserer bisherigen Anordnungen folgendes an.

§ 1.

Vom 18. — bis 28. Mai 1915 ist das Bereiten von Kuchen in den Haushaltungen untersagt. In der gleichen Zeit dürfen Bäckereien, Konditoreien und ähnliche Betriebe Kuchenteig, der außerhalb ihres Betriebes hergestellt ist, nicht verkaufen.

§ 2.

1. Roggenbrot muß aus 20 Gewichtsteilen Weizenmehl, höchstens 55 Gewichtsteilen Roggenmehl und mindestens 25 Gewichtsteilen Zusatz aus Kartoffeln, Zucker und anderen Ersatzmitteln hergestellt werden. An Stelle des Zusatzes von frischen Kartoffeln kann ein Zusatz von mindestens 10 Gewichtsteilen Trockenkartoffelprodukten (Kartoffelstärkemehl, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelflocken) treten.

2. Weißbrot (Semmel oder Brötchen) muß aus 85 Gewichtsteilen Weizenmehl und 15 Gewichtsteilen Roggenmehl hergestellt werden. An Stelle des Roggenmehlzusatzes können Kartoffeln oder andere mehllartige Stoffe verwendet werden.

§ 3.

Brotarten dürfen zur Abgabe oder Entnahme von Brot oder Mehl nur innerhalb derjenigen Zeit benutzt werden, für die sie laut Aufdruck ausgestellt sind.

§ 4.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden bevollmächtigt, die Besitzer von Vorräten der in § 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 bezeichneten Art öffentlich oder einzeln aufzufordern, diese Vorräte anzuzeigen; die Besitzer sind verpflichtet, der Aufforderung nachzukommen; die Nichtabgabe der Anzeige oder die Abgabe einer unrichtigen Anzeige ist strafbar.

§ 5.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und andere Personen, denen die zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes erforderlichen Vorräte an Brotgetreide und Mehl gemäß § 4 Abs. 4 a der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 belassen sind — Selbstversorger — haben diese Vorräte von den sonst noch in ihrem Besitz befindlichen Vorräten getrennt aufzubewahren.

Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen näheren Anweisungen zu geben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Anordnung auferlegt sind, unzuverlässig zeigen, geschlossen werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Hindenburg O/S., den 17. Mai 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

Suermondt.